

ZENTRALAUSSCHUSS
für die Bundeslehrerinnen und Bundeslehrer an
PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULEN

1080 Wien, Strozsigasse 2 / 4. Stock
Tel.: 01 / 531 20 / DW 3220 Fax: 01 / 531 20 / DW 3229
Mobil : 0664 / 6109202 Mail: za.ph@bmukk.gv.at

An das
Bundeskanzleramt
Bundesministerin für Frauen und
Öffentlichen Dienst
1014 Wien, Minoritenplatz 3

Unser Zeichen – bitte anführen	Ihr Zeichen	Datum
ZAPH/2011/WW		21. November 2011

GZ • BKA-920.196/0002-III/1/2011
Neues Dienst- und Besoldungsrecht für Lehrkräfte an Pädagogischen Hochschulen
Dienstrechts-Novelle 2011 – Pädagogische Hochschulen
Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachfolgend erlauben wir uns, zum gegenständlichen Entwurf eines Bundesgesetzes (Dienstrechtsnovelle 2011 – Pädagogische Hochschulen) eine zusammenfassende Stellungnahme des Zentralausschusses für die Bundeslehrerinnen und Bundeslehrer an Pädagogischen Hochschulen aus den zugesandten Begutachtungen der Dienststellen-ausschüsse aller 14 Pädagogischen Hochschulen zu übermitteln.

Wir ersuchen um wohlwollende Berücksichtigung der als wesentlich dargestellten Einwendungen zu einigen Punkten des Gesetzestextes.

Mit freundlichen Grüßen
für den ZA



Mag. Wolfgang Weißengruber
Vorsitzender

beim

bm:uk Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur

ZA – Begutachtung DRN 2011 PH

Aus den uns übermittelten Stellungnahmen werden mehrheitlich die positiven Aspekte des neuen Dienstrechtes im Zusammenhang mit dem mehrgliedrigen Verwendungsprofil und der Anerkennung aller im Hochschulgesetz 2005 konkretisierten Aufgaben hervorgehoben. Ebenso positiv werden die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Anrechenbarkeit von Tätigkeiten an Universitäten im Arbeitsspektrum der PH-Lehrenden im Rahmen von Kooperationen gesehen.

Die zu begrüßende Steigerung der Leistungsorientierung durch die Möglichkeit einer Leistungsprämie wird grundsätzlich anerkannt, fällt aber im Vergleich zur derzeitigen Regelung mit der Abgeltung durch Mehrdienstleistungen bei wesentlicher Überschreitung der Vollbeschäftigung deutlich zurück. In der weiteren Entwicklung der Hochschulen müssen hier die tertiären qualitativen Aspekte des Berufsbildes vor eine quantitativ und vorwiegend pekuniär begründete Berufsethik treten, damit dem hochschulischen Charakter der neuen Institutionen auch tatsächlich Rechnung getragen werden kann.

In weiterer Folge kann dieses Dienstrecht aber nur dann seine Anreize und autonome Flexibilität entfalten, wenn den Hochschulen die dafür notwendigen Ressourcen (wie bisher!) im ausreichenden Umfang und in allen Organisationsbereichen zur Verfügung stehen.

Zum Gesetzestext:

Artikel 1, Änderung des BDG 1979

6a. Abschnitt, Hochschullehrpersonen

§ 200c. Auch die Mitverwendung einer Hochschullehrperson an Schulen (Hochschulen) und an den Praxisschulen sollte (mit ihrer Zustimmung) grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 224c. ermöglicht werden!

Begründung: Je nach Verwendungsprofil der Lehrperson kann eine Mitverwendung z.B. an der Praxisschule die Kompetenzen in didaktischen und schulpraktischen Belangen deutlich steigern, in den Bereichen der Berufsbildung aber auch der Fort- und Weiterbildung sind diese „Mischverwendungen“ auch derzeit üblich und haben sich besonders aus pädagogischen Überlegungen sehr bewährt.

§ 200e. In **Absatz 2 Z 2** dritter Satz sollte die Ausnahmeregelung zur Unterschreitung der 320 Lehrveranstaltungsstunden um bis zu 160 Lehrveranstaltungsstunden auch für Hochschullehrpersonen der Verwendungsgruppe PH 2 und PH 3, die überwiegend in der Fortbildung beschäftigt sind, anwendbar sein!

Begründung: Die Beauftragung in der Lehre im Bereich der Fortbildung sollte flexibel, den besonderen Herausforderungen in der Fortbildung und den Qualifikationen dieser Lehrpersonen entsprechend erfolgen.

§ 200g. Die Freistellung für Forschungs- oder Lehrzwecke sollte neben der Verwendungsgruppe PH1 auch für die Verwendungsgruppe PH2 vorgesehen werden.

Begründung: Lehrpersonen der Verwendungsgruppe PH2 übernehmen häufig Forschungsvorhaben zu didaktischen Themenstellungen und unterstreichen damit die Schwerpunktsetzung einer berufsfeldbezogenen Forschung an Pädagogischen Hochschulen. Die Unterschreitungsmöglichkeit um bis zu 160 Lehrveranstaltungsstunden vergleichbar mit der Verwendungsgruppe PH1 (BDG § 200e. Abs. 2 Z 2 dritter Satz) bestätigt den Stellenwert dieser Forschergruppe.

§ 200l. In den Sonderbestimmungen ist in Abs. 2 die Ziffer 6 zu streichen (Leistungsfeststellung) und in Abs. 1 als Ziffer 6 mit der Formulierung „die §§ 81 bis 90 (Leistungsfeststellung)“ zu ergänzen.

Begründung: die Pädagogischen Hochschulen sind nicht den Behörden der Landesschulräte (Stadtschulrat) sondern direkt dem BMUKK unterstellt, wogegen die Leistungsfeststellungskommissionen in den Ländern angesiedelt werden. Auch an den Universitäten sind (bzw. waren) die §§ 81 bis 90 nicht in Anwendung!

Die **Absätze 4 und 5** in § 200l. scheinen inhaltlich vertauscht zu sein: Absatz 4 sollte nur für die Fortbildung gelten (Reduktion der Lehrverpflichtung bis 0 SWSt) während Abs. 5 (Reduktion in der Lehre bis auf 5 SWSt) für alle Lehrpersonen gelten müsste.

Abs. 6 regelt das Ausmaß des Erholungsurlaubes für das Stammpersonal, die Bestimmungen müssen aber auch auf das dienstzugeteilte Lehrpersonal aus dem Bundes- und Landeslehrerbereich gültig sein!

Artikel 1 Z 6 (§ 284 Abs. 78 BDG 1979): Das geplante Inkrafttreten der Dienstrechtsnovelle 2011 – Pädagogische Hochschulen mit 1. Oktober 2012 wird allgemein als zu früh und im Zusammenhang mit den notwendigen und umfangreichen Begleit- und Planungsmaßnahmen als nicht so rasch umsetzbar angesehen. Vor allem die angekündigte Umstellung der Ressourcenzuteilung von den bisherigen Werteinheiten auf eine Planpostenbewirtschaftung, die umfangreiche Neuprogrammierung des Verwaltungsprogrammes PH-Online, alle damit notwendigen Einschulungen und nicht zuletzt der Zusammenfall mit den Neubesetzungen der Rektorate ab 1. Oktober 2012 begünstigen nicht in dieser kurzen Zeitspanne eine reibungslose und von Beginn an erfolgversprechende Umstellung auf das neue Dienstrecht. Auch im Hinblick auf die vollständige Einbeziehung des bereits in Verwendung stehenden Lehrpersonals und in Ermangelung einer möglichen Optionsregelung ersucht der Zentralausschuss daher namens der Bediensteten an den Pädagogischen Hochschulen, das Inkrafttreten in das Jahr 2013 zu verschieben. Grundsätzlich ergibt sich dabei noch zusätzlich die Problematik, dass vor dem tatsächlichen Start eines neuen Studienseesters am 1. September eine entsprechende Vorlaufzeit für die gesamte Planung, die schriftlichen Vereinbarungen zur Festlegung der Dienstplichten laut BDG § 200e. Abs. 1 sowie die entsprechenden Ausschreibungen notwendiger Planposten aber auch die Veranlassung von Dienstzuteilungen und Mitverwendungen aus dem Bundes- und Landesdienst vorzunehmen sind. Wir glauben daher, dass ein Inkrafttreten des § 200e. mit 1. Oktober in jedem Fall zu spät wäre (vgl. § 200e. Abs. 1 Festlegung der Dienstplichten für den Zeitraum 1. September bis 31. August) und nach der Veröffentlichung des endgültigen Gesetzestextes daher ein ausreichend langer Umsetzungszeitraum vorgesehen werden muss.

Artikel 2: Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Abschnitt IVa. Hochschullehrpersonen

§ 54d. Lehrvergütung: die Lehrvergütung (wie die Dienstzulage nach § 54c.) ist mit einer Valorisierung zu versehen! (Vgl. die Bestimmungen zur Kollegengeldabgeltung an Universitäten, GG § 51 Abs. 2)

In **Abs. 4** ersuchen wir den Anspruch auf die Lehrvergütung mit der 1. Stunde festzulegen!

Abs. 5: die Möglichkeit, eine Lehrvergütung im Falle eines überwiegenden Einsatzes in der Forschung ab der 6. SWSt. in der Lehre zu erhalten, wird sehr positiv aufgenommen, eine Zuerkennung dieser Vergütung schon ab der 3. SWSt. würde allerdings eine vergleichbare Anerkennung gegenüber dem ausschließlich Lehrenden betonen und damit eine deutlichere Gleichstellung von Lehre und Forschung herstellen.

§ 169b. Zeitkonto: es besteht der dringende Wunsch, bereits angesparte Wochen-Werteinheiten nicht zu vergüten sondern als Zeitguthaben zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch nehmen zu können.

Artikel 2 Ziffer 10 (§ 175 Abs. 68): das Inkrafttreten sollte (wie in Artikel 1 begründet) erst mit dem Studienjahr 2013 / 14 beginnen.

Artikel 3: Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Die im Artikel 1 angeführten Einwendungen sind auf die parallelen Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes analog übertragbar.

Betroffen sind die §§ 48f., 48h. Abs. 2 Z 2, 48j., 48n. Abs. 4 bis 6, 48p. Abs.4 u. 5, 92e. sowie Art. 3 Z 4 (§ 100 Abs. 58) Bestimmungen zum Inkrafttreten.

§ 48d. Abs. 6: wäre bei einer gewünschten Änderung des § 48e. Abs. 6 zu streichen.

§ 48e. Abs. 6: die Befristung von Dienstverhältnissen sollte eine Dauer von insgesamt zwei Studienjahren nicht übersteigen, die derzeitige Praxis der jährlichen Neuausschreibung und Befristung auf 5 Jahre ist abzulehnen.

Begründung: eine Befristung mit bis zu zwei Studienjahren wäre im Sinne einer „Probezeit“ ein angemessener Zeitraum, die jährliche Ausschreibung der Planstellen von bereits an der PH tätigen Lehrpersonen mit befristeten Verträgen ist irreführend („Kettenverträge“)!

Artikel 4: Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes

Ziffer 6. § 15 Abs. 25 Anpassung der Inkrafttretensbestimmungen

Artikel 5: Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes

Ziffer 4, neuer Absatz 5 in § 121d.

Diese Bestimmungen über die Aufhebung der Obergrenze für Karenzurlaube sowie die Berücksichtigung der zeitabhängigen Rechte sollten unabhängig von den dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen der Dienstrechtsnovelle 2011 - PH schon vorher einer parlamentarischen Umsetzung zugeführt werden, da künftig betroffene Landeslehrer rechtzeitig vor Inkrafttreten des PH – Dienstrechtes ihre Entscheidungen über Mitverwendung, Dienstzuteilung oder Karenzierung treffen müssen!

Derzeit ergibt sich für jene pragmatischen Landeslehrer/innen, die bereits seit Jahren eine Karenz beanspruchen und an der PH als Vertragslehrer/innen beschäftigt sind, dass sie im Falle des Nichterreichens von 15 Dienstjahren im ASVG keine Pension erhalten, gleichzeitig aber auch die Karenzjahre für die Anrechnung bei der Beamtenpension verlieren und damit im Extremfall bis zu 1300 € netto weniger Pension erhalten. Dies könnte dadurch vermieden werden, dass die beim Bund einbezahlten Beträge an das jeweilige Land überwiesen werden und die Zeiten der Karenzierung für die Landespension angerechnet werden.

Ziffer 5. § 123 Abs. 66 Anpassung der Inkrafttretensbestimmungen

Artikel 6: Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen LDG

Ziffer 4. § 127 Abs. 49 Anpassung der Inkrafttretensbestimmungen

Anmerkung 1: Freistellung für eigene Weiterbildung:

Es besteht der mehrfache Wunsch, dass für die bisher mehrheitlich in den Ferienzeiten stattfindende eigene Weiterbildung der PH – Lehrenden eine einwöchige Freistellung außerhalb des Erholungsurlaubes durch die Rektorin oder den Rektor ermöglicht werden kann.

Anmerkung 2: durch den Entfall des Prüfungstaxengesetzes für die PH ist die bisherige Abteilung für Prüfungstätigkeiten der mitverwendeten Lehrkräfte nicht mehr gesichert, da für diese das neue Dienst- und Besoldungsrecht nicht zur Anwendung kommt. Hier muss eine alternative Lösung gefunden werden!

Anmerkung 3: der (zurecht) geforderte qualifizierte Einsatz des Lehrpersonals im Sinne des § 200d. Abs. 2 Z 4 BDG bei Aufgaben in der Organisation und Verwaltung kann nur dann tatsächlich umgesetzt werden, wenn im Bereich des Verwaltungspersonals den Hochschulen die entsprechenden Strukturen (ausreichend qualifiziertes Personal) und dazu notwendige Ressourcen zur Verfügung gestellt werden!

Anmerkung 4: die derzeitige Praxis des BMUKK, dass an Pädagogischen Hochschulen sogenannte Bundeskoordinationszentren angesiedelt werden, ist unter dem Aspekt des neuen Dienstrechtes einer grundlegenden Diskussion zuzuführen. Wir unterstützen grundsätzlich solche Entwicklungsvorhaben, weisen aber darauf hin, dass im Zuge einer Planpostenbewirtschaftung die zusätzlichen Ressourcen für nicht im Ressourcen- und Organisationsplan einer Hochschule vorgesehene Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden müssen!

Anmerkung 5: die auf Grund der neuen Bestimmungen des PH – Dienstrechtes notwendigen Änderungen im Hochschulgesetz 2005 sind vor Inkrafttreten der „Dienstrechtsnovelle 2011-Pädagogische Hochschulen“ umzusetzen. Gleichzeitig fordern wir auch eine Änderung in der Hochschulzeitverordnung in § 3 Z 4, wo die Dauer der Semesterferien von einer auf drei Wochen angehoben werden soll (studienfreie Zeit zum Zwecke der Abhaltung von Prüfungen).

Als Anhang übermitteln wir zwei Stellungnahmen aus den Bereichen der Berufspädagogik (PH Oberösterreich) und dem Bereich Fortbildung (PH Salzburg) zur Information sowie eine an uns herangetragene Eingabe der Gendermainstreamingbeauftragten an den Pädagogischen Hochschulen.



GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundesfachgruppe Pädagogische Hochschulen

1010 Wien, Schenkenstraße 4, 5. Stock Tel.: 01-53454-437

An das
 Bundeskanzleramt
 Bundesministerin für Frauen und
 Öffentlichen Dienst
 1014 Wien, Minoritenplatz 3

Unser Zeichen – bitte anführen	Ihr Zeichen	Datum
BFGPH/2011/WW		23. November 2011

GZ • BKA-920.196/0002-III/1/2011
Neues Dienst- und Besoldungsrecht für Lehrkräfte an Pädagogischen Hochschulen
Dienstrechts-Novelle 2011 – Pädagogische Hochschulen
Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachfolgend erlauben wir uns, zum gegenständlichen Entwurf eines Bundesgesetzes (Dienstrechtsnovelle 2011 – Pädagogische Hochschulen) eine zusammenfassende Stellungnahme der Bundesfachgruppe Pädagogische Hochschulen aus den zugesandten Begutachtungen der gewerkschaftlichen Betriebsausschüsse aller 14 Pädagogischen Hochschulen zu übermitteln.

Wir fordern die Berücksichtigung der als wesentlich dargestellten Einwendungen zu einigen Punkten des Gesetzestextes.

Mit freundlichen Grüßen
 für die Bundesfachgruppe PH

Mag. Wolfgang Weißengruber
 Vorsitzender

Aus den uns übermittelten Stellungnahmen werden mehrheitlich die positiven Aspekte des neuen Dienstrechtes im Zusammenhang mit dem mehrgliedrigen Verwendungsprofil und der Anerkennung aller im Hochschulgesetz 2005 konkretisierten Aufgaben hervorgehoben. Ebenso positiv werden die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Anrechenbarkeit von Tätigkeiten an Universitäten im Arbeitsspektrum der PH-Lehrenden im Rahmen von Kooperationen gesehen.

Die zu begrüßende Steigerung der Leistungsorientierung durch die Möglichkeit einer Leistungsprämie wird grundsätzlich anerkannt, fällt aber im Vergleich zur derzeitigen Regelung mit der Abgeltung durch Mehrdienstleistungen bei wesentlicher Überschreitung der Vollbeschäftigung deutlich zurück. In der weiteren Entwicklung der Hochschulen müssen hier die tertiären qualitativen Aspekte des Berufsbildes vor eine quantitativ und vorwiegend pekuniär begründete Berufsethik treten, damit dem hochschulischen Charakter der neuen Institutionen auch tatsächlich Rechnung getragen werden kann.

In weiterer Folge kann dieses Dienstrecht aber nur dann seine Anreize und autonome Flexibilität entfalten, wenn den Hochschulen die dafür notwendigen Ressourcen (wie bisher!) im vollen Umfang und in allen Organisationsbereichen zur Verfügung stehen.

Zum Gesetzestext:

Artikel 1, Änderung des BDG 1979

6a. Abschnitt, Hochschullehrpersonen

§ 200c. Auch die Mitverwendung einer Hochschullehrperson an Schulen (Hochschulen) und an den Praxisschulen sollte (mit ihrer Zustimmung) grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 224c. ermöglicht werden!

Begründung: Je nach Verwendungsprofil der Lehrperson kann eine Mitverwendung z.B. an der Praxisschule die Kompetenzen in didaktischen und schulpraktischen Belangen deutlich steigern, in den Bereichen der Berufsbildung aber auch der Fort- und Weiterbildung sind diese „Mischverwendungen“ auch derzeit üblich und haben sich besonders aus pädagogischen Überlegungen sehr bewährt.

§ 200e. In Absatz 2 Ziffer 2 dritter Satz sollte die Ausnahmeregelung zur Unterschreitung der 320 Lehrveranstaltungsstunden um bis zu 160 Lehrveranstaltungsstunden auch für Hochschullehrpersonen der Verwendungsgruppe PH 2 und PH 3, die überwiegend in der Fortbildung beschäftigt sind, anwendbar sein!

Begründung: Die Beauftragung in der Lehre im Bereich der Fortbildung sollte flexibel, den besonderen Herausforderungen in der Fortbildung und den Qualifikationen dieser Lehrpersonen entsprechend erfolgen.

§ 200g. Die Freistellung für Forschungs- oder Lehrzwecke sollte neben der Verwendungsgruppe PH1 auch für die Verwendungsgruppe PH2 vorgesehen werden.

Begründung: Lehrpersonen der Verwendungsgruppe PH2 übernehmen häufig Forschungsvorhaben zu didaktischen Themenstellungen und unterstreichen damit die Schwerpunktsetzung einer berufsfeldbezogenen Forschung an Pädagogischen Hochschulen. Die Unterschreitungsmöglichkeit um bis zu 160 Lehrveranstaltungsstunden vergleichbar mit der Verwendungsgruppe PH1 (BDG § 200e. Abs. 2 Z 2 dritter Satz) bestätigt den Stellenwert dieser Forschergruppe.

§ 200l. In den Sonderbestimmungen ist in Abs. 2 die Ziffer 6 zu streichen (Leistungsfeststellung) und in Abs. 1 als Ziffer 6 mit der Formulierung „die §§ 81 bis 90 (Leistungsfeststellung)“ zu ergänzen.

Begründung: die Pädagogischen Hochschulen sind nicht den Behörden der Landesschulräte (Stadtschulrat) sondern direkt dem BMUKK unterstellt, wogegen die Leistungsfeststellungskommissionen in den Ländern angesiedelt werden. Auch an den Universitäten sind (bzw. waren) die §§ 81 bis 90 nicht in Anwendung!

Die **Absätze 4 und 5** in § 200l. scheinen inhaltlich vertauscht zu sein: Absatz 4 sollte nur für die Fortbildung gelten (Reduktion der Lehrverpflichtung bis 0 SWSt) während Abs. 5 (Reduktion in der Lehre bis auf 5 SWSt) für alle Lehrpersonen gelten müsste.

Abs. 6 regelt das Ausmaß des Erholungsurlaubes für das Stammpersonal, die Bestimmungen müssen aber auch auf das dienstzugeteilte Lehrpersonal aus dem Bundes- und Landeslehrerbereich gültig sein!

Artikel 1 Z 6 (§ 284 Abs. 78 BDG 1979): Das geplante Inkrafttreten der Dienstrechtsnovelle 2011 – Pädagogische Hochschulen mit 1. Oktober 2012 wird allgemein als zu früh und im Zusammenhang mit den notwendigen und umfangreichen Begleit- und Planungsmaßnahmen als nicht so rasch umsetzbar angesehen. Vor allem die angekündigte Umstellung der Ressourcenzuteilung von den bisherigen Werteinheiten auf eine Planpostenbewirtschaftung, die umfangreiche Neuprogrammierung des Verwaltungsprogrammes PH-Online, alle damit notwendigen Einschulungen und nicht zuletzt der Zusammenfall mit den Neubesetzungen der Rektorate ab 1. Oktober 2012 begünstigen nicht in dieser kurzen Zeitspanne eine reibungslose und von Beginn an erfolgversprechende Umstellung auf das neue Dienstrecht. Auch im Hinblick auf die vollständige Einbeziehung des bereits in Verwendung stehenden Lehrpersonals und in Ermangelung einer möglichen Optionsregelung ersucht die Bundesfachgruppe daher namens der Bediensteten an den Pädagogischen Hochschulen, das Inkrafttreten in das Jahr 2013 zu verschieben. Grundsätzlich ergibt sich dabei noch zusätzlich die Problematik, dass vor dem tatsächlichen Start eines neuen Studienseesters am 1. September eine entsprechende Vorlaufzeit für die gesamte Planung, die schriftlichen Vereinbarungen zur Festlegung der Dienstplichten laut BDG § 200e. Abs. 1 sowie die entsprechenden Ausschreibungen notwendiger Planposten aber auch die Veranlassung von Dienstzuteilungen und Mitverwendungen aus dem Bundes- und Landesdienst vorzunehmen sind. Wir glauben daher, dass ein Inkrafttreten des § 200e. mit 1. Oktober in jedem Fall zu spät wäre (vgl. § 200e. Abs. 1 Festlegung der Dienstplichten für den Zeitraum 1. September bis 31. August) und nach der Veröffentlichung des endgültigen Gesetzestextes daher ein ausreichend langer Umsetzungszeitraum vorgesehen werden muss.

Artikel 2: Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Abschnitt IVa. Hochschullehrpersonen

§ 54d. Lehrvergütung: die Lehrvergütung ist (wie die Dienstzulage nach § 54c.) mit einer Valorisierung zu versehen! (Vgl. die Bestimmungen zur Kollegiangeldabgeltung an Universitäten, GG § 51 Abs. 2)

Abs. 4: der Anspruch auf die Lehrvergütung ist mit der 1. Stunde festzulegen!

Abs. 5: die Möglichkeit, eine Lehrvergütung im Falle eines überwiegenden Einsatzes in der Forschung ab der 6. SWSt. In der Lehre zu erhalten, wird sehr positiv aufgenommen, eine Zuerkennung dieser Vergütung schon ab der 3. SWSt. würde allerdings eine vergleichbare Anerkennung gegenüber dem ausschließlich Lehrenden betonen und damit eine deutlichere Gleichstellung von Lehre und Forschung herstellen.

§ 169b. Zeitkonto: es besteht der dringende Wunsch, bereits angesparte Wochen-Werteinheiten nicht zu vergüten sondern als Zeitguthaben zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch nehmen zu können.

Artikel 2 Ziffer 10 (§ 175 Abs. 68): das Inkrafttreten sollte (wie in Artikel 1 begründet) erst mit dem Studienjahr 2013 / 14 beginnen.

Artikel 3: Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Die im Artikel 1 angeführten Einwendungen sind auf die parallelen Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes analog übertragbar.

Betroffen sind die §§ 48f., 48h. Abs. 2 Z 2, 48j., 48n. Abs. 4 bis 6, 48p. Abs.4 u. 5, 92e. sowie Art. 3 Z 4 (§ 100 Abs. 58) Bestimmungen zum Inkrafttreten.

§ 48d. Abs. 6: wäre bei einer gewünschten Änderung des § 48e. Abs. 6 zu streichen.

§ 48e. Abs. 6: die Befristung von Dienstverhältnissen sollte eine Dauer von insgesamt zwei Studienjahren nicht übersteigen, die derzeitige Praxis der jährlichen Neuausschreibung und Befristung auf 5 Jahre ist abzulehnen.

Begründung: eine Befristung mit bis zu zwei Studienjahren wäre im Sinne einer „Probezeit“ ein angemessener Zeitraum, die jährliche Ausschreibung der Planstellen von bereits an der PH tätigen Lehrpersonen mit befristeten Verträgen ist irreführend („Kettenverträge“)!

Artikel 4: Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes

Ziffer 6. § 15 Abs. 25 Anpassung der Inkrafttretensbestimmungen

Artikel 5: Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes

Ziffer 4, neuer Absatz 5 in § 121d.

Diese Bestimmungen über die Aufhebung der Obergrenze für Karenzurlaube sowie die Berücksichtigung der zeitabhängigen Rechte sollten unabhängig von den dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen der Dienstrechtsnovelle 2011 - PH schon vorher einer parlamentarischen Umsetzung zugeführt werden, da künftig betroffene Landeslehrer rechtzeitig vor Inkrafttreten des PH – Dienstrechtes ihre Entscheidungen über Mitverwendung, Dienstzuteilung oder Karenzierung treffen müssen!

Derzeit ergibt sich für jene pragmatischen Landeslehrer/innen, die bereits seit Jahren eine Karenz beanspruchen und an der PH als Vertragslehrer/innen beschäftigt sind, dass sie im Falle des Nichterreichens von 15 Dienstjahren im ASVG keine Pension erhalten, gleichzeitig aber auch die Karenzjahre für die Anrechnung bei der Beamtenpension verlieren und damit im Extremfall bis zu 1300 € netto weniger Pension erhalten. Dies könnte dadurch vermieden werden, dass die beim Bund einbezahlten Beträge an das jeweilige Land überwiesen werden und die Zeiten der Karenzierung für die Landespension angerechnet werden.

Ziffer 5. § 123 Abs. 66 Anpassung der Inkrafttretensbestimmungen

Artikel 6: Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen LDG

Ziffer 4. § 127 Abs. 49 Anpassung der Inkrafttretensbestimmungen

Anmerkung 1: Freistellung für eigene Weiterbildung:

Es besteht der mehrfache Wunsch, dass für die bisher mehrheitlich in den Ferienzeiten stattfindende eigene Weiterbildung der PH – Lehrenden eine einwöchige Freistellung außerhalb des Erholungsurlaubes durch die Rektorin oder den Rektor ermöglicht werden kann.

Anmerkung 2: durch den Entfall des Prüfungstaxengesetzes für die PH ist die bisherige Abgeltung für Prüfungstätigkeiten der mitverwendeten Lehrkräfte nicht mehr gesichert, da für diese das neue Dienst- und Besoldungsrecht nicht zur Anwendung kommt. Hier muss eine alternative Lösung gefunden werden!

Anmerkung 3: der (zu Recht) geforderte qualifizierte Einsatz des Lehrpersonals im Sinne des § 200d. Abs. 2 Z 4 BDG bei Aufgaben in der Organisation und Verwaltung kann nur dann tatsächlich umgesetzt werden, wenn im Bereich des Verwaltungspersonals den Hochschulen die entsprechenden Strukturen (ausreichend qualifiziertes Personal) und dazu notwendige Ressourcen zur Verfügung gestellt werden!

Anmerkung 4: die derzeitige Praxis des BMUKK, dass an Pädagogischen Hochschulen sogenannte Bundeskoordinationszentren angesiedelt werden, ist unter dem Aspekt des neuen Dienstrechtes einer grundlegenden Diskussion zuzuführen. Wir unterstützen grundsätzlich solche Entwicklungsvorhaben, weisen aber darauf hin, dass im Zuge einer Planpostenbewirtschaftung die zusätzlichen Ressourcen für nicht im Ressourcen- und Organisationsplan einer Hochschule vorgesehene Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden müssen!

Anmerkung 5: die auf Grund der neuen Bestimmungen des PH – Dienstrechtes notwendigen Änderungen im Hochschulgesetz 2005 sind vor Inkrafttreten der „Dienstrechtsnovelle 2011-Pädagogische Hochschulen“ umzusetzen. Gleichzeitig fordern wir auch eine Änderung in der Hochschulzeitverordnung in § 3 Z 4, wo die Dauer der Semesterferien von einer auf drei Wochen angehoben werden soll (studienfreie Zeit zum Zwecke der Abhaltung von Prüfungen).

**Stellungnahme: GZ-BKA-920.196/0002-III/1/2011****Institut Ausbildung Berufsschulpädagogik - Technisch - Gewerbliche Pädagogik und Informations- und Kommunikationspädagogik der PH-OÖE****Neues Dienst- und Besoldungsrecht für Lehrkräfte an Pädagogischen Hochschulen Dienstrechtsnovelle 2011:**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unser Institut – Ausbildung BS, TGP, IKP der PH-OÖE lehnt den vorliegenden Entwurf des neuen Dienst- und Besoldungsrechts vehement ab.

Es wurde bei diesem Neuentwurf die besondere Situation der Vortragenden im Bereich Berufspädagogik komplett ignoriert. Wir bilden Lehrerinnen und Lehrer für den Bereich der Berufsschulen, für die HTL –Werkstätten und für den IKP Unterricht an BMHS aus. Von zuständigen Politikern wird doch immer wieder auf die Wichtigkeit der Lehrlings- und Facharbeiterausbildung hingewiesen.

Unsere Vortragenden am Institut sind überwiegend ausgezeichnete Berufsschullehrer, HTL-Fachlehrer mit Meisterprüfung/Unternehmerprüfung und mehrjähriger Wirtschaftspraxis oder Professorinnen und Professoren aus dem Bereich der HTLs; HLWs und HAKs mit qualifizierter Berufspraxis und Unterrichtspraxis. Diese Landes- oder Bundeslehrpersonen sind entweder an unserer Hochschule mitverwendet oder dienstzugeeilt.

Dem neuen Dienstrecht zufolge würden besonders dienstzugeeilten Landeslehrer/innen als PH-Mitarbeiter/innen im Vergleich zur Lehrtätigkeit an ihren Stammschulen (Berufsschulen) gravierende finanzielle Einbußen hinnehmen müssen oder deren Vortragstätigkeit wäre an den Hochschulen mit 10 WE Mitverwendung limitiert. Für Dienstzugeeilte ist leider auch eine Einstufung in LPH neu PH1 sehr schwer möglich.

Das neue Dienstrecht kann den Lehrerinnen und Lehrern aus den Berufsschulen oder aus dem HTL-, HAK- oder HUM-Bereich somit keine Anreize bieten – um „die Besten“ für unsere PHs als Lehrende zu gewinnen.

Diese Vortragenden durch „universitär ausgebildete Professoren“ – also Personen aus dem universitären Bereich zu ersetzen, ist für unsere Ausbildungswege undenkbar, da wir Mitarbeiter mit praktischer Ausbildung im Beruf und idealerweise auch der Lehrlingsausbildung benötigen. (Akademische Installateure, Steinmetze, KFZ-Mechaniker sind kaum zu finden).

Stellungnahme zum Entwurf des Neuen Dienstrechts an PHs

Wichtige Punkte zur Berücksichtigung im Rahmen der Begutachtung aus Sicht der Fort- und Weiterbildung:

1. Aktuell im §224c:

„Die Zuweisung [von mitverwendeten Lehrer/innen] darf höchstens im Ausmaß von 10 Werteinheiten (...) erfolgen.“

Abänderung von §224c:

Ersatzloses Streichen des obigen Satzes bzw. Flexibilisierung der 10 WE-Grenze.

Begründung:

Die Umsetzung nahezu sämtlicher Leitprojekte des bm:ukk erfolgt durch FortbildnerInnen, welche mit dem überwiegenden Teil Ihrer Arbeitszeit in der Fortbildung im Einsatz sind. Diese Projekte könnten durch die aktuelle Beschränkung der Mitverwendungen auf max. 10 WE nur mehr in einem deutlich eingeschränkten Ausmaß oder gar nicht unterstützt werden.

Z.B.:

- BIST-BundeslandkoordinatorInnen: Aktuell 12 – 17 WE: hinkünftig max. 10 WE
- BundeslandkoordinatorInnen für die Neue RP: Aktuell 10 WE bmukk + weitere vom Bundesland: hinkünftig max. 10 WE
- (fachdidaktische) SchulentwicklungsberaterInnen: Aktuell zwischen 12 und 18 WE pro ExpertIn; hinkünftig max. 10 WE.

Qualitätsentwicklung an den PHs kann nur mit MitarbeiterInnen erfolgen, die auch ausreichend Zeitressourcen für Entwicklungsaufgaben und z.B. Prozessbegleitungen haben.

Die Beschränkung von max. 10 WE bewirkt einen großen Abfluss von ExpertInnen wieder zurück an die Schulen und weg von der Unterstützung der Leitprojekte des bm:ukk. Vereinzelt Abfluss der Expertise an die Ausbildung. In jedem Fall wird ein deutlicher Abfluss der Expertise von der Fort- Weiterbildung bemerkbar werden. Durch die aktuell formulierte Beschränkung max. WE für Mitverwendete ist daher die qualitative und quantitative Umsetzung der Leitprojekte massiv bedroht.

2. Das in Punkt 1 vorgeschlagene Streichen der WE-Obergrenze (§224 c) für mitverwendete LehrerInnen wäre deutlich kostengünstiger.

Begründung:

Wenige mitverwendete MitarbeiterInnen mit jeweils viel WE sind viel kostengünstiger als viele MitarbeiterInnen mit je max. 10 WE.

Kostenfaktoren:

- Mehr Infrastruktur würde bei mehr MitarbeiterInnen benötigt werden (Büros, Computer, Drucker, Telefone, Parkplätze,...).
- Schichtbetrieb ist kaum möglich, da bei gemeinsamen Besprechungen / Konferenzen / Planungssitzungen /... alle zur gleichen Zeit anwesend sein müssen.
- Deutlicher Anstieg bei den Reisegeldern durch Reisebewegung von mehreren MitarbeiterInnen

3. Aktuell: Erläuterungen, II. Besonderer Teil, zu Art. 1 Z 1 (§§200a bis §200l BDG 1979):

... die Wahrnehmung von Moderations-, Beratungs- und Entwicklungstätigkeiten stellt keine Abhaltung von Lehrveranstaltungen dar ...

Abänderung von §224c:

Beratung und Entwicklungsbegleitung, sowie Supervision und Coaching müssen als „Lehre“ (Lehrveranstaltungen) gelten.

Begründung:

- Die großen Entwicklungsprojekte des bm:ukk (wie BIST, SRDP, Kompetenzorientierung, NMS) können ausschließlich über ExpertInnen via Moderations-, Beratungs- oder Entwicklungstätigkeit an den Schulen implementiert werden. Zusätzlich werden von den SchulleiterInnen und Schulteams auch die Formate Supervision und Coaching nachgefragt, die zur professionellen Reflexion der Entwicklungsprozesse und somit zum Gelingen beitragen.
 - Falls diese Tätigkeiten nicht als Lehre gezählt werden dürften, dann könnten zudem keine Honorarnoten (UT7) für diesen Bereich bezahlt werden.
 - Moderations-, Beratungs- und Entwicklungstätigkeiten müssten somit eingestellt werden. Die Implementierung der Leitprojekte des bm:ukk könnte somit nicht mehr über die PH erfolgen.
4. **Aktuell:** Vorblatt: II. Besonderer Teil, zu Art.1Z1 (§§200a bis 200l BDGB 1979); Vorblatt S. 7, Absatz 3: **zu §200e: Dienstpflichten**

PH1: 5 - 15 Wochenstunden Lehre; PH 2 und PH 3: 10 - 15 Wochenstunden Lehre
Abänderung: Umwandlung des Ausmaßes in eine Kann - Bestimmung und Einbeziehung von Begleitung von Entwicklungsprozessen, Moderation, Beratung, Supervision und Coaching in die Definition "Lehre" (siehe Punkt 3 in diesem Papier)

Begründung: Die Qualität in der Fort- und Weiterbildung kann nicht aufrecht erhalten werden, wenn Mitarbeiter/innen der Fort- und Weiterbildung, die konzeptiv, inhaltlich, begleitend, referierend, planend und administrativ arbeiten, in dem angeführten Ausmaß in der Lehrer tätig sein müssen. Um die umfangreichen und höchst anspruchsvollen Tätigkeiten ausführen zu können, brauchen sie ausreichend Zeitressourcen in der Fort- und Weiterbildung.

6. Aktuell: Vorblatt S.4, Finanzielle Auswirkungen, letzter Absatz:

"Hinsichtlich der Mengenkomponeute wird das derzeitige Ausmaß an in Werteeinheiten im Sinne des BLVG abgebildete Lehrtätigkeit herangezogen. ..."

Abänderung: Funktionsstunden müssen angeführt werden

Begründung: ohne Funktionsstunden ("administrative planende Tätigkeit") kann der Studienbetrieb nicht aufrecht erhalten werden.



GM-Beauftragte an den Pädagogischen Hochschulen

Pichl/Schladming, 17.11.2011

An das
Bundeskanzleramt
Abteilung III/1: Allgemeines Dienstrecht
E-Mail: iii1@bka.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrates
E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zu GZ BKA-920.196/0002-III/1/2011
Neues Dienst- und Besoldungsrecht für Lehrkräfte an Pädagogischen Hochschulen
Dienstrechts-Novelle 2011 – Pädagogische Hochschulen Begutachtung

Die Gender-Mainstreaming-Beauftragten der Pädagogischen Hochschulen regen auf ihrer 4. Arbeitstagung in Pichl/Schladming an, ihr Aufgabenfeld als eigenen Punkt im Bereich der möglichen - mit dem Rektorat auszuhandelnden – dienstlichen Aufgaben der Hochschullehrperson auszuweisen:

Aufnahme im § 200d (1) „Dienstpflichten“

(2) Nach Maßnahme ihrer Qualifikation und der Beauftragung hat sie insbesondere

...

eigener Punkt 7:

„Maßnahmen zur Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit zu entwickeln und zu begleiten / Gender-Mainstreaming und Diversity-Management-Prozesse anzuregen

Begründung:

Im Hochschulgesetz ist als leitender Grundsatz Nr. 12 im § 9 die „Gleichbehandlung und Gleichstellung der Geschlechter“ als Auftrag ausgewiesen, zudem sind die Pädagogischen Hochschulen gem. § 9 Abs. 8 verpflichtet, „die Gender- und Diversity-Kompetenz“ zu stärken und „bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Strategie des Gender Mainstreaming anzuwenden und die Ergebnisse im Bereich der Gender-Studies und der gendersensiblen Didaktik zu berücksichtigen“.

Eine tatsächliche Verankerung dieses Aufgabenfeldes ist im Sinne einer nachhaltigen Kompetenzentwicklung und Professionalisierung in den pädagogischen Berufen unbedingt notwendig. Bisher jedoch basiert die Wahrnehmung des Aufgabenfeldes lediglich auf individuellem, persönlichen Engagement von Einzelpersonen zusätzlich zum abgegoltenen Aufgabenfeld.

Im Unterschied dazu ist an den Universitäten die Aufgabe „Gleichstellung und Gleichbehandlung“ im § 3 als dezidierte Aufgabe ausgewiesen und § 19 fordert die „Einrichtung einer Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung“ (Vorgabe, dies per Satzung zu regeln). An allen Universitäten und FH gibt es also eigene (mit Personal ausgestattete) Organisationseinheiten hierfür: <http://www.genderplattform.at/>

Um das Aufgabenfeld professionell wahrnehmen zu können soll es explizit im Katalog angeführt werden und damit der Lehre in Bezug auf die Abgeltung gleichgestellt werden.

Im Namen der GM-Beauftragten der Pädagogischen Hochschulen

Mag^a. Andrea Gandler-Pernlochner, MSc.

Pädagogische Hochschule Tirol

Institut für Lehr-und Lernkompetenz

Institut für Schulpraxis und Bildungswissenschaften

Institut für Berufspädagogik

Mag. Dr. Günter Zechner

Pädagogische Hochschule Steiermark

Institut 5 - Berufspädagogik Ausbildung und

Schulpraktische Studien

Zentrum 4 - interdisziplinäres Zentrum für

Fachdidaktik und spezifische pädagogische

Berufsfelder